

6066/AB
vom 26.05.2021 zu 6099/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.239.409

Wien, am 26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2021 unter der Nr. **6099/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mail Policy gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten die als E-Mails gespeichert sind?*
 - a. *Welche Konsequenzen drohen Mitarbeiterinnen, die die Regelungen nicht einhalten?*
 - b. *Wann darf ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Ihres Ministeriums E-Mails aus seinem oder ihrem dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?*
 - c. *Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?*
 - d. *Wo werden die gelöschten E-Mails aufbewahrt?*
 - e. *Wer ist für die Aufbewahrung verantwortlich?*
 - f. *Bis zu welchem Zeitpunkt können gelöschte Nachrichten für Compliance-Zwecke oder forensische Nachforschungen rekonstruiert werden?*
 - g. *Wer hat Zugriff auf die gelöschten Mails?*

Die auf Basis des § 12 des Bundesministeriengesetzes erlassene Büroordnung 2004 regelt, dass alle Aufzeichnungen zu Geschäftsfällen, insbesondere Geschäftsstücke, Erledigungen, Formulare sowie sämtliche dazugehörige Grunddaten und Beilagen vom Registrieren bis zum Ablegen im ELAK-System zu führen sind. Geschäftsfälle sind definiert als alle im Bereich eines Bundesministeriums auftretenden Ereignisse, die zu einem nach innen oder nach außen gerichteten Verwaltungshandeln führen. Diese Regelung umfasst auch die Verwahrung von E-Mails.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Ressorts steht es frei, E-Mails, die nicht mehr benötigt werden, beispielsweise da sie im ELAK revisionssicher verwahrt sind oder keine dienstliche Relevanz haben (z.B. private E-Mails), aus ihrem E-Mail-Postfach zu löschen. Solange gelöschte E-Mails im Papierkorb des Postfaches liegen, können sie jederzeit rekonstruiert werden. Sobald der eigene Papierkorb durch die Benutzerin oder den Benutzer geleert wird, verbleiben die E-Mails 30 weitere Tage oder bis zur Löschung durch die Benutzerin oder den Benutzer im globalen Papierkorb auf dem Server und sind somit wiederherstellbar. Wenn sie durch ein Back-up gesichert werden, dann können sie rekonstruiert werden, solange das Band aufgehoben wird. Die Rekonstruktion von Back-ups erfolgt durch die IT-Abteilung.

Die Bediensteten meines Ressorts als Normadressatinnen und Normadressaten der Büroordnung bzw. die IT-zuständigen Stellen gemäß der Geschäftseinteilung sind für die Aufbewahrung verantwortlich. Es gelten die einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen.

Zu Frage 2:

- *Wenn von den allgemeinen Regelungen (Frage 1) abweichend: Welche Regelungen bestehen im Bereich des Kabinetts des/der Bundesminister(s)/in?*
 - a. *Ist es üblich, dass bei Ausscheiden aus dem Minister_innenkabinett sämtliche Mails gelöscht werden?*
 - i. *Wenn ja: Seit wann ist das üblich?*
 - ii. *Wenn ja: Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?*

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Antwort zu Frage 1) regelt das Bundesarchivgesetz den Umgang mit Schriftgut, zu dem auch E-Mails zu zählen sind, und besagt, dass Schriftgut, das unmittelbar beim Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Vizekanzler, bei einer Bundesministerin oder einem Bundesminister oder einer Staatssekretärin bzw. einem Staatssekretär in Ausübung ihrer Funktion oder in deren

Büros anfällt und nicht beim Nachfolger verbleiben soll, unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der Funktion dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben ist.

Wie bereits ausgeführt, obliegt es dem Kabinett einer Bundesministerin oder eines Bundesministers, E-Mails entsprechend der Büroordnung zu verakten bzw. zu entscheiden, welche E-Mails bei der Nachfolgerin oder beim Nachfolger des Regierungsmitgliedes verbleiben bzw. welche an das Staatsarchiv übergeben werden sollen. E-Mails, für die keine Rechtsgrundlage zur weiteren Speicherung gegeben ist, werden in der Folge gelöscht.

Seit der Einführung des Mailsystems wurde ein rechtskonformer Umgang mit E-Mails betreffend Speicherung, Archivierung bzw. Veraktung, Löschung bzw. Übergang an das Staatsarchiv praktiziert. Dabei ist die Wiederherstellung von E-Mails aus Back-ups für die Aufbewahrungsdauer der Back-ups technisch möglich. Darüber hinaus können sich E-Mails, abhängig von Inhalt und Rechtsgrundlage, in anderen Systemen (z.B. elektronischen Akten) oder auch im Staatsarchiv finden.

Zu Frage 3:

- *Wie sieht das Archivierungs- und Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf wie viele Monate/Jahre zurück die Sicherung besteht.*
 - a. *Können gelöschte E-Mails von Mitarbeiter_innen des Ministeriums für den Fall einer Untersuchung wiederhergestellt werden?*

Back-ups erfolgen in meinem Ressort immer in den Nachtstunden. Tages-Back-ups werden täglich durchgeführt und eine Woche lang aufbewahrt. Wochen-Back-ups werden jeden Sonntag durchgeführt und einen Monat lang aufbewahrt. Monats-Back-ups werden am ersten Sonntag eines Monats durchgeführt und ein Jahr lang aufbewahrt. Jahres-Back-ups werden jeweils am 1. Jänner des Jahres durchgeführt und für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

Sofern sich E-Mails noch im Mailsystem (z.B. im Ordner der gelöschten E-Mails) oder auf Back-ups befinden, können sie auch wiederhergestellt werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Welche Stelle kann in Ihrem Ressort über die Wiederherstellung von gelöschten Mails entscheiden?*

- a. Wie lange dauert eine solche Wiederherstellung, wenn die ID des Benutzers vorhanden und das Kennwort bekannt ist?
- Wie lange dauert in Ihrem Ressort das Einspielen von Backups von gesicherten Postfächern?

Es gelten, je nach Grund für eine erforderliche Wiederherstellung, die Zuständigkeiten laut Geschäftseinteilung. Eine solche Wiederherstellung bzw. auch das Einspielen eines Backups kann einige Stunden dauern.

Zu Frage 6:

- Welche Schritte zur Wiederherstellung gelöschter Mails wurden in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit dem laufenden Untersuchungsausschuss gesetzt und was war das Ergebnis dieser Schritte?
 - a. Wenn keine Schritte gesetzt wurden: warum wurde dies unterlassen?

Alle Organisationseinheiten des Ministeriums wurden beauftragt, die vom Untersuchungsausschuss angeforderten E-Mails bzw. Informationen diesem zu übergeben, unabhängig von Speicherort und System. Weiters wurde ergänzend von der IT-Abteilung eine Schlagwortsuche im ELAK-System durchgeführt und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Organisationseinheiten, in deren Zuständigkeitsbereich die in diesem Zusammenhang aufgefundenen Unterlagen und Dokumente fielen, zur Prüfung auf Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufgefordert.

Zu Frage 7:

- Über welche Server laufen Ihre Mailaccounts?
 - a. Besteht in Ihrem Ministerium ein eigenes Rechenzentrum?
 - i. Werden Mail-Backups auf ministeriumsinternen Servern abgelegt?
 - 1. Wenn nein, wo sonst?
 - b. Laufen diese über das Bundesrechenzentrum?
 - i. Wenn nein, warum nicht?

Mein Ressort verwendet ein eigenes E-Mailsystem, das von der IT-Abteilung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betrieben wird.

Das BMKÖS hat kein eigenes Rechenzentrum, sondern wird durch das Rechenzentrum der Gesundheitsinformatik (BMSGPK) mitbetreut. Dort erfolgen auch Speicherungen und Datensicherungen der Daten am E-Mailsystem.

Mag. Werner Kogler

